Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 869
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 17. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2020)

zum Thema:

Anwendung des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) I

und **Antwort** vom 16. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (fraktionslos, früher FDP-Fraktion)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23869
vom 17. Juni 2020
über Anwendung des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Liegt nach Auffassung des Senats eine Diskriminierung im Sinne des § 2 i.V.m. § 4 Abs. 2, 5 LADG durch die sogenannte Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV), dort in § 5 Abs. 10 (nach Fassung vom 09.06.2020) gegenüber Prostituierten und Prostitutionsbetrieben vor? Erläuternd: das pauschale Verbot der Erbringung sexueller Dienstleistungen in der Verordnung ist nicht begründet, so dass nicht ersichtlich ist, ob „die Regelung durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind“.

2. Falls zu 1) nein, weshalb nicht? Falls zu 2) ja, welche Folgen ergeben sich konkret aus dieser Diskriminierung für die Betroffenen?

Zu 1. und 2.:

Nein, eine Diskriminierung nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) vom 11. Juni 2020 durch die Folgeregelung § 7 Abs. 4 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung i.d.F. vom 26.06.2020 liegt nicht vor.

Das LADG dient u.a. der Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung (§ 1 LADG). Eine Diskriminierung setzt voraus, dass eine etwaige Ungleichbehandlung ungerechtfertigt erfolgt. Mit der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung hat das Land Berlin erforderliche Maßnahmen ergriffen, um seiner Verantwortung für den Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger während der Pandemie gerecht zu werden.

Alle getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus wurden im Sinne des Infektionsschutzes getroffen. Damit begründet sich auch das vorübergehende Verbot im § 7 Abs. 4 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung. Ein milderes Mittel, welches den Infektionsschutz in gleicher Weise gewährleistet, ist momentan noch nicht ersichtlich. Es wird jedoch regelmäßig überprüft.

Berlin, den 16. Juli 2020

In Vertretung

Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung